



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Germanistik/German Language, Literatures and Cultures
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-71.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik/ German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-26.pdf>), die durch Änderungssatzung vom 25. April 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-28.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 wird Folgendes geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „grundständigen mindestens sechssemestrigen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Studiengangs“ die Wörter „mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Semesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“
 - dd) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus den nachfolgenden Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten. ²Die Module des Kernbereichs werden in 3 Modulgruppen eingeordnet:

1. Modulgruppe 1

a) Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Ältere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	mündliche Prüfung	10
Germanistische Sprachwissenschaft I: Grammatische Analyse	mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	10

b) Zu absolvieren ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachdidaktik Deutsch	schriftliche Hausarbeit	10
Deutsch als Fremdsprache	schriftliche Hausarbeit	10
Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	schriftliche Hausarbeit	10

2. In der Modulgruppe 2 sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	10
Ältere deutsche Literatur: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	10
Germanistische Sprachwissenschaft II	schriftliche Hausarbeit	10

3. In der Modulgruppe 3 ist ein Wahlpflichtmodul in dem Fachteil zu absolvieren, in dem die Masterarbeit angefertigt wird:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Kultur- wissenschaft und Literaturtheorie	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Ältere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	Portfolio	10
Sprachtheorie und Sprachvergleich	Portfolio	10

“

3. In § 37 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „frühestens“ die Wörter „nach Abgabe der Masterarbeit“ eingefügt sowie die Wörter „, sobald die Masterarbeit abschließend und mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist“ gestrichen.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

(2) Gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Satzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Bamberg, 30. September 2020

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.